

# AMTSBLATT

## für die Stadt Velten

Herausgeber: Stadt Velten  
vertreten durch die Bürgermeisterin Ines Hübner

### Öffentliche Bekanntmachungen



**15. Tagung  
der Stadtverordneten-  
versammlung  
der Stadt Velten  
am 01. Juli 2010**

19. Jg./Nr. 4 - Velten, 16.07.10

#### Inhaltsverzeichnis

##### ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Beschlüsse der 15. Tagung der SVV S. 2

Ordnungsbehördliche Verordnung  
über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen  
Ereignissen an Sonn- und Feiertagen  
im Gebiet der Stadt Velten für  
das Jahr 2010 S. 3

Friedhofssatzung der Stadt Velten S. 3

Gebührensatzung zur Friedhofssatzung  
der Stadt Velten S. 13

##### SONSTIGE AMTLICHE MITTEILUNGEN

Informationen zur Schiedsstelle S. 15

Städtisches Grundstück zu verkaufen S. 15

Stellenausschreibung – Erzieher/innen S. 16

##### NICHTAMTLICHE MITTEILUNGEN

Senioren-Geburtstagskinder S. 16

---

## Öffentliche Tagung

---

**Beschluss-Nr. 2009/208** Einreicher: Stadtverwaltung  
**Abwägungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 38 „Wohnbebauung südliche Feldstraße“**

Die zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 38 „Wohnbebauung südliche Feldstraße“ in der Fassung Juni 2009 eingegangenen Äußerungen aus Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung hat die Stadtverordnetenversammlung geprüft und, wie aus der beiliegenden Anlage ersichtlich, behandelt.

Die Stadtverordnetenversammlung hat sich nach Durchführung der Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 Baugesetzbuch (BauGB) den in der Anlage genannten Vorschlägen der Verwaltung angeschlossen und bestätigt diese als Beschluss.

**Einstimmig beschlossen**  
Ja-Stimmen: 22; Nein-Stimmen: 0; Enthaltungen: 0

**Beschluss-Nr. 2010/041** Einreicher: Stadtverwaltung  
**Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 38 „Wohnbebauung südliche Feldstraße“**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) den Bebauungsplan Nr. 38 „Wohnbebauung südliche Feldstraße“ in der Fassung November 2009 als Satzung (Anlage 1). Die als Anlage 2 beigefügte Begründung in der Fassung 30. November 2009 wird gebilligt.

**Mehrheitlich beschlossen**  
Ja-Stimmen: 22; Nein-Stimmen: 0; Enthaltungen: 1

**Beschluss-Nr. 2010/045** Einreicher: CDU/FDP-Fraktion  
**Besetzung des Aufsichtsrates der Elektrizitätsversorgungsgesellschaft Velten mbH**

Herr Horst Kraatz wird als Aufsichtsratsmitglied verabschiedet und durch Herrn Walter Krahn ersetzt.

**Einstimmig beschlossen**  
Ja-Stimmen: 23; Nein-Stimmen: 0; Enthaltungen: 0

**Beschluss-Nr. 2010/036** Einreicher: Stadtverwaltung  
**Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen an Sonn- und Feiertagen**

Der anliegenden Verordnung wird zugestimmt. Der Beschluss Nr. 2009/121 wird aufgehoben.

**Mehrheitlich beschlossen**  
Ja-Stimmen: 21; Nein-Stimmen: 0; Enthaltungen: 2

(Abdruck der Verordnung siehe Seite 3)

**Beschluss-Nr. 2010/042A** Einreicher: Stadtverwaltung  
**Neufassung der Friedhofssatzung der Stadt Velten**

Der anliegenden Neufassung der Friedhofssatzung der Stadt Velten wird zugestimmt.

Anlage: Neufassung der Friedhofssatzung der Stadt Velten  
Hinweis: Änderungen wurden gekennzeichnet.

**Änderung § 2 (2):**  
**Der Buchstabe d entfällt.**

**Änderung § 5 (3):**  
**Hinzugefügt wird n: mit Mobiltelefon zu telefonieren**

**Mehrheitlich beschlossen**  
Ja-Stimmen: 19; Nein-Stimmen: 0; Enthaltungen: 4

(Abdruck der Satzung siehe Seite 3)

**Beschluss-Nr. 2010/043** Einreicher: Stadtverwaltung  
**Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Velten**  
Der anliegenden Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Velten wird zugestimmt.

**Mehrheitlich beschlossen**  
Ja-Stimmen: 20; Nein-Stimmen: 1; Enthaltungen: 2

(Abdruck der Satzung siehe Seite 13)

Wir möchten darauf hinweisen, dass die in den Beschlüssen aufgeführten Anlagen, sofern sie nachfolgend nicht mit veröffentlicht sind, während der üblichen Sprechzeiten der Stadtverwaltung eingesehen werden können.

---

## Nichtöffentliche Tagung

---

**Beschluss-Nr. 2010/039** Einreicher: Stadtverwaltung  
**Verkauf des Flurstücks 130 der Flur 13**

**Einstimmig beschlossen**  
Ja-Stimmen: 23; Nein-Stimmen: 0; Enthaltungen: 0

**Beschluss-Nr. 2010/044A** Einreicher: Stadtverwaltung  
**Verkauf des Flurstücks 154 der Flur 9**

**Mehrheitlich beschlossen**  
Ja-Stimmen: 22; Nein-Stimmen: 0; Enthaltungen: 1

**Beschluss-Nr. 2010/046** Einreicher: Stadtverwaltung  
**Verkauf des Grundstücks Marwitzer Trift 12**

**Mehrheitlich beschlossen**  
Ja-Stimmen: 21; Nein-Stimmen: 0; Enthaltungen: 2

**Beschluss-Nr. 2010/047** Einreicher: Stadtverwaltung  
**Verkauf des Grundstücks Bergstr. 31**

**Mehrheitlich beschlossen**  
Ja-Stimmen: 22; Nein-Stimmen: 0; Enthaltungen: 1

**Beschluss-Nr. 2010/048A** Einreicher: Stadtverwaltung  
**Verkauf des Grundstücks Feldblumenweg 4**

**Einstimmig beschlossen**  
Ja-Stimmen: 23; Nein-Stimmen: 0; Enthaltungen: 0

# Öffentliche Bekanntmachungen

## Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen an Sonn- und Feiertagen im Gebiet der Stadt Velten für das Jahr 2010

Aufgrund des § 5 Absatz 1 Satz 2 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLÖG) vom 27.11.2006 (GVBl. I S. 158) i.V.m. 26 Abs. 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.08.1996 in der geltenden Fassung wird von der Bürgermeisterin der Stadt Velten als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Velten vom 01.07.2010 folgende Verordnung erlassen:

### § 1 Verkaufsoffene Sonntage

Verkaufsstellen dürfen gemäß § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes im Jahr 2010 an folgenden Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 13:00 bis 20:00 Uhr geöffnet sein:

1. Am 23.10.2010 Kunsthandwerkermarkt
2. Am 28.11.2010 (1. Advent) Weihnachtsmarkt an der Arche
3. Am 12.12.2010 (3. Advent) Weihnachtsmarkt am Ofenmuseum

### § 2 Ordnungswidrigkeiten

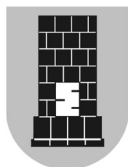
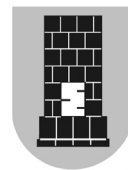
Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 außerhalb der dort zugelassenen Öffnungszeiten Waren zum gewerblichen Verkauf anbietet. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 Abs. 1 Nr. 2 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro geahndet werden.

### § 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung in Kraft und gilt bis zum 31.12.2010.

Velten, den 06.07.2010

Ines Hübner  
Bürgermeisterin der Stadt Velten  
als örtliche Ordnungsbehörde



## STADT VELTEN Die Bürgermeisterin Friedhofssatzung der Stadt Velten

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, S. 286) i. V. mit dem Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg in der Fassung vom 07.11.2001 (GVBl. I/01 S.226) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Velten in ihrer Sitzung am 01.07.2010 nachfolgende Friedhofssatzung beschlossen.

### Gliederung

#### I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Friedhofszweck
- § 3 Schließung und Aufhebung

#### II. Ordnungsvorschriften

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf den Friedhöfen
- § 6 Gewerbliche Arbeiten

#### III. Bestattungsvorschriften

- § 7 Allgemeines
- § 8 Bestattungsvorbereitungen
- § 9 Bestattungen
- § 10 Trauerfeier
- § 11 Särge, Urnen
- § 12 Ausheben der Gräber
- § 13 Ruhezeiten
- § 14 Nutzungsrecht
- § 15 Umbettungen

#### IV. Grabstätten

- § 16 Allgemeines
- § 17 Reihengrabstätten für Erdbestattungen
- § 18 Reihengrabstätten - Pflege durch die Stadt
- § 19 Wahlgrabstätten für Erdbestattungen
- § 20 Urnenwahlgrabstätten
- § 21 Urnenrasengrabstätten
- § 22 Urnengemeinschaftsanlage (anonyme Urnenstelle)
- § 23 Ehrengabstätten

- § 24 Grabstätten der Opfer von Kriegs- und Gewaltherrschaft
- § 25 Erbbegräbnisstätten

#### **V. Gestaltung der Grabstätten**

- § 26 Allgemeine Grundsätze

#### **VI. Grabmale und Grabeinfassungen**

- § 27 Gestaltung der Grabmale
- § 28 Zustimmungserfordernis zum Errichten und Ändern von Grabmalen sowie Grabeinfassungen
- § 29 Aufstellen von Grabmalen
- § 30 Verkehrssicherungspflicht für Grabmale
- § 31 Entfernen von Grabmalen und Grabausstattungen

#### **VII. Herrichten und Pflege der Grabstätten**

- § 32 Herrichten und Instandhalten der Grabstätten
- § 33 Vernachlässigte Grabstätten

#### **VIII. Schlussvorschriften**

- § 34 Alte Rechte
- § 35 Haftung
- § 36 Gebühren
- § 37 Ordnungswidrigkeiten
- § 38 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

### **I. Allgemeine Vorschriften**

#### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

Diese Friedhofssatzung gilt für alle im Gebiet der Stadt Velten gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe.

#### **§ 2**

#### **Friedhofszweck**

- (1) Die Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Velten. Sie werden als nicht rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts betrieben.
- (2) Die Friedhöfe dienen der Bestattung derjenigen Personen, die
  - a) bei ihrem Tode Einwohner der Stadt Velten waren,
  - b) ein besonderes Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte haben
  - c) ohne Einwohner zu sein, in Velten verstorben sind oder tot aufgefunden wurden und ohne Wohnsitz bzw. mit unbekanntem Wohnsitz sind.
- (3) Die Stadt Velten kann Ausnahmen auf begründeten schriftlichen Antrag zulassen.

#### **§ 3**

#### **Schließung und Aufhebung**

- (1) Die Friedhöfe oder Teile der Friedhöfe können aus gesundheitlichen oder anderen zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses für weitere Bestat-

tungen gesperrt werden (Schließung). Die Schließung ist ortsüblich bekannt zu machen.

- (2) Der geschlossene Friedhof oder Friedhofsteil darf nicht vor Ablauf von 30 Jahren anderen Zwecken zugeführt werden (Aufhebung). Die Aufhebung ist ortsüblich bekannt zu machen.

### **II. Ordnungsvorschriften**

#### **§ 4**

#### **Öffnungszeiten**

- (1) Die Öffnungszeiten werden an den Haupteingängen durch Aushang bekannt gegeben. Zu anderen Zeiten dürfen die Friedhöfe nur mit Erlaubnis der Stadt Velten betreten werden.
- (2) Die Stadt Velten kann das Betreten der Friedhöfe oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

#### **§ 5**

#### **Verhalten auf den Friedhöfen**

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) Kinder unter 6 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.
- (3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:
  - a) öffentliche Versammlungen und Aufzüge durchzuführen,
  - b) Uniformen, Uniformteile bzw. gleichartige Kleidungsstücke als Ausdruck gemeinsamer politischer Gesinnung zu tragen,
  - c) Äußerungen und Handlungen vorzunehmen, mit denen Glaubensbekenntnisse oder politische Gesinnungen anderer verachtet oder verunglimpft werden können,
  - d) Waren aller Art – insbesondere Kränze und Blumen – und gewerbliche Dienste anzubieten,
  - e) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung bzw. Gedenkfeier gewerbliche Arbeiten jeglicher Art auszuführen,
  - f) gewerbsmäßig zu fotografieren, außer auf Antrag
  - g) Druckschriften zu verteilen,
  - h) Abfall einschließlich Hundekot außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
  - i) den Friedhof und seine Einrichtungen zu verunreinigen oder zu beschädigen, fremde Grabstätten zu betreten, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen) zu betreten,
  - j) der Genuss von Alkohol, zu lärmern und zu spielen,
  - k) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde, die an der Leine zu führen sind,
  - l) unbeaufsichtigt Räucherwerk brennen zu lassen, offene Feuer zu betreiben, ausgenommen sind

- l) Kerzen in feuerfesten Gefäßen,
- m) Nahrungsmittel auf den Grabstätten zu lagern.
- n) mit Mobiltelefon zu telefonieren

- (4) Toten-Gedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der gebührenpflichtigen Erlaubnis der Stadt Velten, ausgenommen sind kirchliche Handlungen. Sie sind spätestens zwei Wochen vorher anzumelden.
- (5) Musik- und Gesangsdarbietungen auf den Friedhöfen und in der Feierhalle sind nur im Einvernehmen mit der Stadt Velten zulässig und sind gebührenpflichtig. Sie müssen der Würde des Ortes entsprechen. Die Benutzung mechanischer Tonträger und Verstärkeranlagen bedürfen der vorherigen Erlaubnis durch die Stadt Velten.
- (6) Die Wege dürfen mit Fahrzeugen einschl. Fahrrädern nur mit Sondergenehmigung der Stadt Velten befahren werden – Nutzungsfahrzeuge der Stadt Velten, Kinderwagen, Rollstühle, Handwagen sind ausgenommen. Bei berechtigtem Interesse kann die Stadt Velten das Befahren für Fahrzeuge mit einem Gesamtgewicht bis max. 3,5 t zulassen. Diese Zulassung ist schriftlich bei der Stadt Velten zu beantragen. Es darf nur im Schritt-Tempo gefahren werden. Bei Fahrzeugen mit einem Gesamtgewicht über 3,5 t ist eine Ausnahmegenehmigung bei der Stadt Velten zu beantragen.

### **§ 6 Gewerbliche Arbeiten**

- (1) Tätig werden dürfen Dienstleistungserbringer, die in persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und ihre Qualifikation nachweisen können.  
Die Stadt Velten kann verlangen, dass der Dienstleistungserbringer einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
- (2) Dienstleistungserbringer haben bei ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof die Anordnungen der Stadt Velten zu befolgen.
- (3) Gewerbliche Arbeiten dürfen nur von Montag bis Freitag zwischen 7.00 und 16.00 Uhr ausgeführt werden.  
Die Arbeitsstellen sind täglich aufzuräumen und zu reinigen. Ausnahmen hierfür können von der Stadt Velten zugelassen werden. In der Nähe von Bestattungsplätzen sind die Arbeiten für die Dauer der Bestattung einzustellen.
- (4) Die Dienstleistungserbringer und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und von der Stadt Velten erteilte Auflagen zu beachten. Die Dienstleistungserbringer haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen.

- (5) Dienstleistungserbringern, die trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 1 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Stadt Velten die Erbringung von Dienstleistungen auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid untersagen.

## **III. Bestattungsvorschriften**

### **§ 7 Allgemeines**

- (1) Bestattungen sind unverzüglich bei der Stadt Velten anzumelden. Vom Bestattungspflichtigen sind bis zum Zeitpunkt der Bestattung eine Bescheinigung mit dem Vermerk der Eintragung in das Sterbeprotokoll oder eine Genehmigung der für den Bestattungsort zuständigen Ordnungsbehörde und ein schriftlicher Antrag auf Durchführung einer Bestattung vorzulegen.  
Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Die Stadt Velten setzt im Einvernehmen mit den Angehörigen Ort und Zeit der Bestattung fest. Verstorbene, die nicht binnen 10 Tagen nach Eintritt des Todes und Aschen, die nicht binnen 3 Monaten nach der Einäscherung beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen von Amts wegen in einer Reihengrabstätte/Urngemeinschaftsanlage beigesetzt.  
Die Bestattungen finden in der Regel von Montag bis Freitag bis 14.00 Uhr beginnend statt. Die letzte Bestattung an Sonnabenden findet um 12.00 Uhr beginnend statt.

### **§ 8 Bestattungsvorbereitungen**

- (1) Mit der Vorbereitung einer Bestattung können die Angehörigen ein Bestattungsunternehmen beauftragen.
- (2) Die Trägerleistungen für Erd- und Urnenbestattungen werden von den Bestattungsunternehmen übernommen.

### **§ 9 Bestattungen**

- (1) Die Stadt Velten stellt auf dem Friedhof eine Trauerhalle bereit.
- (2) Die Stadt Velten bewahrt Urnen nach der Einäscherung höchstens drei Wochen unentgeltlich auf. Eine darüber hinausgehende Aufbewahrung ist kostenpflichtig. Die Regelung in § 7 Abs. 2 bleibt unberührt.
- (3) In jedem Sarg darf grundsätzlich nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch gestattet, ein Eltern-

teil mit seinem nicht über fünf Jahre altem Kind in einem Sarg zu bestatten. Mit Zustimmung der Stadt Velten können auch Geschwister im Alter bis zu 5 Jahre in einem Sarg bestattet werden.

### **§ 10 Trauerfeier**

- (1) Die Trauerfeiern können in der Trauerhalle, am Grabe oder einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (2) Gedenkreden können von Geistlichen, weltlichen Rednern und Laienrednern gehalten werden, die den Ablauf der Trauerfeier in Absprache mit den Angehörigen festlegen.
- (3) Die Stadt Velten kann Mitwirkende und Teilnehmer bei Trauerfeiern ausschließen, wenn deren Beiträge oder Verhalten der Würde des Ortes nicht entsprechen bzw. hierdurch gestört wird.
- (4) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen den Verstorbenen während einer festgelegten Zeit sehen. Der Sarg ist spätestens 30 Minuten vor Beginn der Trauerfeier zu schließen.
- (5) Die Aufbahrung der Verstorbenen in der Trauerhalle kann untersagt werden, wenn sie an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten haben.
- (6) Die Trauerfeiern sollen jeweils nicht länger als 30 Minuten dauern. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Stadt Velten.
- (7) Die Ausschmückung und Beleuchtung der Trauerhalle wird durch das Friedhofspersonal vorgenommen. Auf Wunsch des Hinterbliebenen kann in Absprache mit der Stadt Velten eine beauftragte Firma die Dekoration vornehmen. Die Grundaussstattung darf hierbei jedoch nicht entfernt werden.
- (8) Das Musikinstrument in der Trauerhalle darf nur von ausgebildeten Musikern gespielt werden.

### **§ 11 Särge, Urnen**

- (1) Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist.
- (2) Die Särge sollen bei Erdbestattungen höchstens 2,10 m lang, 0,65 m hoch, im Mittel 0,60 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist dies aus bestattungstechnischen Gründen (wegen Zuteilung eines entsprechenden Grabes) der Stadt Velten bei der Anmeldung der Bestattung anzuzeigen.  
Die Särge für Kindergräber dürfen höchstens 1,20 m lang, 0,60 m hoch und im Mittel 0,60 m breit sein.

- (3) Särge dürfen nicht aus schwer verrottbaren Stoffen hergestellt sein. Dies gilt auch für die Innenausstattung der Särge und die Bekleidung der Verstorbenen.
- (4) Die Beisetzung der Urnen in Steinkästen oder nicht innerhalb der Ruhezeit vergänglichen Überurnen ist unzulässig.

### **§ 12 Ausheben der Gräber**

- (1) Die Gräber werden vom Friedhofspersonal ausgehoben und wieder zugefüllt.
- (2) Der Nutzungsberechtigte bzw. Auftraggeber der Bestattung (In Folge Verantwortlicher genannt.) hat Grabzubehör und bei Bedarf die Grabeinfassung vor einer Zweitbestattung auf seine Kosten zu entfernen bzw. entfernen zu lassen. Ein Nichtbefolgen dieser Verpflichtung entbindet die Stadt Velten von jeglichen Schadensersatzansprüchen bei eintretenden Schäden, die durch den Grabaushub entstehen sollten.
- (3) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mind. 90 cm, bis zur Oberkante der Urne mind. 50 cm.
- (4) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch 40 cm starke Erdwände getrennt sein.

### **§ 13 Ruhezeiten**

- (1) Die Ruhezeit beträgt für  
Erdbestattungen in Reihengräbern 25 Jahre  
Erdbestattungen in Wahlgräbern 20 Jahre  
Feuerbestattungen 15 Jahre.
- (2) Die Erdbestattung konservierter Leichen ist grundsätzlich nicht zugelassen. Ausnahmen sind möglich bei Toten, die im Ausland gestorben sind und nach ausländischen Vorschriften vor der Überführung nach Velten konserviert werden mussten.
- (3) Eine Grabstätte darf nur belegt werden, wenn die Dauer des Nutzungsrechtes mindestens der Ruhezeit entspricht. Eine Grabstätte darf erst nach Ablauf der Ruhezeit wiederbelegt oder anderweitig verwendet werden.

### **§ 14 Nutzungsrecht**

- (1) Bei Wahlgrabstätten kann auf Antrag bei Eintreten eines Bestattungsfalles und nach Zahlung der festgesetzten Gebühr ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren bei Erdbestattungen und von 20 Jahren bei Urnenbeisetzungen verliehen werden.
- (2) Es wird eine Urkunde, die Beginn und Ende des

Nutzungsrechtes enthält, ausgestellt. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege des Grabes.

- (3) Das Nutzungsrecht erlischt,
- wenn die Nutzungszeit abgelaufen ist,
  - wenn das Nutzungsrecht entzogen wird (§ 33 Abs. 3),
  - wenn der Berechtigte auf das Nutzungsrecht verzichtet.
- Auf das Nutzungsrecht kann erst nach Ablauf der Ruhezeit verzichtet werden.  
Wenn das Nutzungsrecht erloschen ist, kann die Stadt Velten über die Grabstätten anderweitig verfügen. Es besteht kein Anspruch auf Rückzahlung der Gebühr.

### **§ 15 Umbettungen**

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Erdbestattungen und Urnen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen schriftlichen und gebührenpflichtigen Zustimmung der Stadt Velten. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden.
- (3) Umbettungen aus Reihengräbern und Wahlstellen, außer Urnen, innerhalb der beiden Friedhöfe, sind nicht zulässig.
- (4) Umbettungen von Erdbestattungen werden von Bestattungsunternehmen durchgeführt, wenn eine Zustimmung der Stadt Velten nachgewiesen wird und sonstige Hinderungsgründe nicht vorliegen. Umbettungen von Urnen erfolgen durch das Friedhofspersonal. Die Stadt Velten bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. In den Fällen des § 14 (3b) können Särge und Urnen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Reihengrabstätten bzw. Urnengemeinschaftsanlagen umgebettet werden.
- (5) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, haben die Antragsteller zu tragen. Bei Umbettungen, die auf Veranlassung der Stadt erforderlich werden, trägt die Stadt die Kosten.
- (6) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (7) Särge und Urnen zu anderen als zu Umbettungszwecken auszugraben, bedarf einer behördlichen oder einer richterlichen Anordnung.

## **IV. Grabstätten**

### **§ 16 Allgemeines**

- (1) Die Grabstätten sind Eigentum der Stadt Velten. Nutzungsrechte an Grabstätten können nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Es sind folgende Arten von Grabstätten zu unterscheiden:
  - a) Reihengrabstätten für Erdbestattungen (§ 17),
  - b) Reihengrabstätten Pflege durch die Stadt (§ 18),
  - c) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen (§ 19),
  - d) Urnenwahlgrabstätten (§ 20),
  - e) Urnenrasengrabstätten (§ 21)
  - f) Urnengemeinschaftsanlage (anonyme Urnenstellen) (§ 22),
  - g) Ehrengabstätten (§ 23),
  - h) Gräber der Opfer von Kriegs- und Gewalt-herrschaft (§ 24),
  - i) Erbbegräbnisstätten (§ 25)
- (3) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung einer Grabstätte besteht nicht.
- (4) Die Neueinrichtung von ausgemauerten Grüften und Grabgebäuden ist nicht zugelassen.
- (5) Es besteht die Möglichkeit auf Wiedererwerb von Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten. Für Erbbegräbnisstätten gilt § 25.

### **§ 17 Reihengrabstätten für Erdbestattungen**

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und erst nach Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden abgegeben werden. Die Ruhezeit wird bei Reihengrabstätten nicht verlängert.
- (2) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. In einer Reihengrabstätte kann eine Urne beigesetzt werden, wenn noch 15 Jahre Ruhezeit gewährleistet sind. Ausnahmen können bei gleichzeitig verstorbenen Familienangehörigen entsprechend § 9 (3) zugelassen werden.
- (3) Es werden eingerichtet: Reihengrabfelder für Verstorbene ab 5. Lebensjahr, Grabstättengröße: 2,10 m Länge; 0,60 m Breite; Grabstätteneinfassung: 1,60 m Länge x 0,60 m Breite
- (4) Reihengrabfelder werden nach Ablauf der Ruhezeit durch die Stadt Velten kostenpflichtig abgeräumt. Die Regelung in § 31 bleibt unberührt. Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird 6 Monate vorher öffentlich durch Aushang auf dem Friedhof be-

kannt gemacht. Die kostenpflichtige Einebnung auf Antrag ist frühestens nach Ablauf von 20 Jahren bei Erdbestattungen und 15 Jahren bei Urnenbeisetzungen möglich.

- (5) Über die Wiederverwendung/ Wiederbelegung abgelaufener Reihengrabfelder entscheidet die Stadt Velten.

## **§ 18**

### **Reihengrabstätten – Pflege durch die Stadt**

- (1) Reihengrabstätten mit Pflege durch die Stadt werden der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit vergeben. Eine Verlängerung der Ruhezeit ist nicht möglich.
- (2) In den Reihengrabstätten, die durch die Stadt gepflegt werden, darf nur ein Verstorbener beige- setzt werden.
- (3) Die Gesamtfläche besteht aus Rasen, der von der Stadt Velten gepflegt wird. Die Angehörigen haben die Möglichkeit, einen Stein in Querformat von 60 cm Länge x 40 cm Breite bis 60 cm Länge x 45 cm Breite aufzulegen.  
Eine Aufhügelung, sowie Bepflanzung mit Bäumen und Sträuchern ist nicht gestattet. Es ist eine Vase oder eine Blumenschale erlaubt.
- (4) Die Gestaltung und Pflege wird von der Stadt Velten für die gesamte Dauer der Ruhezeit durchgeführt und ist im Voraus zu bezahlen.

## **§ 19**

### **Wahlgrabstätten für Erdbestattungen**

- (1) Wahlgrabstätten sind ein- oder mehrstellige Grabstätten für Erdbestattungen, an denen die Stadt Velten im Todesfall ein öffentlich-rechtliches Nutzungsrecht im Sinne von § 14 Abs. 1 für die Dauer von 30 Jahren vergeben kann. Die Lage der Grabstätten kann vom Erwerber des Nutzungsrechts innerhalb der für eine Bestattung freigegebenen Grabfelder gewählt werden. Ein Anspruch auf eine bestimmte Grabstätte besteht nicht.

Grabstättengröße, einstellige Grabstätten, für Kinder bis zum 5. Lebensjahr :  
1,50 m Länge, 0,60 m Breite;  
Grabstatteneinfassung: 1,00 m Länge; 0,60 m Breite

Grabstättengröße, einstellige Grabstätten, für Verstorbene vom 5. Lebensjahr :  
2,60 m Länge, 1,30 m Breite;  
Grabstatteneinfassung: 2,60 m Länge; 1,30 m Breite

Grabstättengröße, doppelte Grabstätten, für Verstorbene vom 5. Lebensjahr :  
2,60 m Länge, 2,60 m Breite  
Grabstatteneinfassung: 2,60 m Länge; 2,60 m Breite

- (2) Während der Nutzungszeit darf eine weitere Bestat-

tung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder das Nutzungsrecht für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.

- (3) Bei Ablauf des Nutzungsrechts kann die Stadt Velten auf Antrag des Nutzungsberechtigten das Nutzungsrecht verlängern.
- (4) Bei einer Wahlgrabstätte, die mehrere Grabstellen umfasst, ist eine Verlängerung des Nutzungsrechts nur für die gesamte Grabstelle möglich.
- (5) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem nachfolgendem Personenkreis bzw. auf die in seiner letztwilligen Verfügung genannten Personen seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Wird bis zum Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht auf die gesetzlichen Erben des Verstorbenen Nutzungsberechtigten über. Kommen mehrere Personen für eine Nutzungsberechtigung in Frage, so haben diese eine Person von ihnen als einzigen neuen Nutzungsberechtigten zu benennen und die Umschreibung auf diesen zu veranlassen. Kommt keine Einigung innerhalb einer von der Stadt Velten gesetzten Frist zustande, so werden die Erben in der gesetzlichen Reihenfolge als Nutzungsberechtigte eingetragen.
- (6) Der jeweilige Nutzungsberechtigte ist der Stadt Velten zu benennen. Die Stadt Velten ist nicht verpflichtet, die Richtigkeit der Nachfolge zu überprüfen.
- (7) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (8) Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, bei Anschriftänderungen die Stadt Velten zu benachrichtigen.
- (9) Auf Wahlgrabstätten können Urnen beige- setzt werden, wenn die Ruhezeit gewährleistet ist.
- (10) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.

## **§ 20**

### **Urnenwahlgrabstätten**

- (1) Urnenwahlgrabstätten sind Grabstätten für die Beisetzung von Urnen, die im Todesfall im Wege eines öffentlich-rechtlichen Nutzungsrechtes für die Dauer von 20 Jahren vergeben werden. Die Lage der Grabstätten kann vom Erwerber des Nutzungsrechts innerhalb des Urnengrabfeldes gewählt werden. Ein Anspruch auf eine bestimmte Grabstätte besteht nicht.
- (2) Eine Urnengrabstätte für bis zu 4 Urnen hat folgende Maße: 1,30 x 0,70 m.



Grabstätteneinfassung: 1,00 m Länge; 0,70 m Breite

- (3) Grabsteine sind innerhalb der Fläche aufzustellen.
- (4) Die Ruhezeit der Urnen muss durch die Dauer des Nutzungsrechts an der Grabstätte abgedeckt sein.
- (5) Die Regelungen in § 19 Abs. 2 bis 8 gelten entsprechend.

### **§ 21 Urnenrasengrabstätten**

- (1) Urnenrasengrabstätten sind Grabstätten für die Beisetzung von bis zu 2 Urnen, die der Reihe nach im Todesfall für die Dauer von 25 Jahren abgegeben werden. Eine Verlängerung ist nicht möglich.
- (2) In einer Urnenrasengrabstätte kann eine 2. Urne beigesetzt werden, wenn noch 15 Jahre Ruhezeit gewährleistet sind.
- (3) Die Gesamtfläche besteht aus Rasen, der von der Stadt Velten gepflegt wird. Die Angehörigen haben die Möglichkeit, einen Stein in Querformat von 60 cm Länge x 40 cm Breite bis 60 cm Länge x 45 cm Breite aufzulegen. Eine Bepflanzung mit Bäumen und Sträuchern ist nicht gestattet. Es ist eine Vase oder eine Blumenschale erlaubt.
- (4) Die Gestaltung und Pflege wird von der Stadt Velten für die gesamte Laufzeit durchgeführt und ist im Voraus zu bezahlen.

### **§ 22 Urnengemeinschaftsanlage (anonyme Urnenstellen)**

- (1) Für die anonyme Beisetzung von Urnen werden für die Dauer der Ruhezeit der Urnen (§ 13) Gemeinschaftsgrabstätten in Rasenfeldern bereitgestellt. Ein Nutzungsrecht wird nicht verliehen.
- (2) Über den Termin der Urnenbeisetzung entscheidet die Stadt Velten im Einvernehmen mit den Angehörigen. Über die Wiederbelegung von Gemeinschaftsgrabstätten, deren Ruhezeit abgelaufen ist, entscheidet die Stadt Velten.
- (3) In einer Urnengemeinschaftsgrabstätte werden Urnen der Reihe nach innerhalb einer Fläche unterirdisch beigesetzt. Es ist unzulässig, die Lage einer Urne kenntlich zu machen.
- (4) Eine Ausbettung der Urnen ist nicht statthaft.
- (5) Das Niederlegen von Kränzen und Blumen darf nur an den dafür vorgesehenen Stellen erfolgen.
- (6) Die Gestaltung und Pflege wird beim Erwerb der Grabstätten für die Dauer der Ruhezeit im Voraus bezahlt und von der Stadt Velten durchgeführt.

### **§ 23 Ehrengrabstätten**

Ehrengrabstätten werden durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Velten auf besonderen Beschluss verliehen.

### **§ 24 Grabstätten der Opfer von Kriegs- und Gewaltherrschaft**

Grabstätten der Opfer von Kriegs- und Gewaltherrschaft unterliegen den geltenden Bestimmungen über Kriegsgräber. Sie werden durch die Stadt Velten gestaltet und unterhalten. Veränderungen dieser Grabstätten durch individuelles Einbringen von Grabzeichen, Pflanzen und anderen Gegenständen, die dieser einheitlichen Gestaltung entgegenstehen, das Entfernen oder Verändern von Grabzeichen und Bepflanzung ist unzulässig.

### **§ 25 Erbbegräbnisstätten**

Erbbegräbnisstätten sind die Grabstätten, an denen durch die Gemeindeversammlung am 08.12.1911 an Nutzungsberechtigte zur Beisetzung von Särgen bzw. Urnen für 100 Jahre ein Nutzungsrecht verliehen wurde. (siehe Anlage /Lageplan)  
Die Erbbegräbnisstätten gehen ab 01.01.2012 in den Besitz der Stadt Velten über, wobei die Ruhezeit der einzelnen Bestatteten berücksichtigt und gewährt wird. Ab 01.01.2012 kann die Stadt Velten im Todesfall auf den ehemaligen Erbbegräbnisstätten ein Nutzungsrecht an Einzel- und Doppelwahlstellen vergeben.

## **V. Gestaltung von Grabstätten**

### **§ 26 Allgemeine Grundsätze**

Jede Grabstätte ist so zu gestalten, zu unterhalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

## **VI. Grabmale und Grabeinfassungen**

### **§ 27 Gestaltung der Grabmale**

- (1) Die Grabmale müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung der Würde des Ortes entsprechen. Verpflichtungen zur Aufstellung von Grabmalen bestehen nicht.
- (2) Grabmale sind bauliche Anlagen, die nach der Unfallverhütungsvorschrift der Gartenbau-Berufsgenossenschaft Friedhöfe und Krematorien (VSG 4.7) in der jeweils geltenden Fassung in ihrer Sicherheit so aufzustellen sind, dass sie dauerhaft und standsicher sind und beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.

- (3) Einfassungen von Urnenstätten, Reihengräbern und Wahlstellen sind aus Stein: z. B. Kunststein, Terrazzo usw. zulässig. Hecken als Grabeinfassungen dürfen eine Höhe von 0,50 m und mit ihrer Außenkante die Maße der Grabstätte nicht überschreiten. Bei größeren Hecken kann die Stadt Velten den Schnitt oder die Beseitigung verlangen bzw. selbst auf Kosten des Verantwortlichen veranlassen. Sonstige Gehölze oder Zierzäune sind nicht zulässig.
- (4) Aus gestaltungstechnischen und Verkehrssicherheitsgründen ist es erforderlich, dass flächenhafte, stehende Grabmale eine Mindeststärke von 0,12 m haben. Die Breite der Grabsteine sollte einen Abstand zur Grabkante von mindestens 0,15 m haben und darf über die Grabfläche seitlich nicht hinausragen und dadurch Friedhofsbesucher behindern oder gefährden.
- (5) Die Verwendung von aufdringlichen Farben sowie das Anbringen provokativer Zeichen oder Grabin-schriften sind ausdrücklich untersagt.

### **§ 28**

#### **Zustimmungserfordernis zum Errichten und Ändern von Grabmalen sowie Grabeinfassungen**

- (1) Grabmale dürfen nur von einem Fachmann (in der Regel einem Bildhauer oder Steinmetz) oder einem anderen zu dieser Verrichtung befähigten Dienstleistungserbringer errichtet, verändert oder wieder aufgestellt werden. Tätig werden dürfen Dienstleistungserbringer, die in fachlicher und betrieblicher Hinsicht zuverlässig sind.
- (2) Wer ein Grabmal errichten, verändern oder nach einer Bestattung wieder aufstellen will, braucht dazu die vorherige schriftliche Zustimmung der Stadt Velten. Eine Wiederaufstellung aus anderen Gründen ist der Stadt Velten schriftlich anzuzeigen. Auch für Grabeinfassungen sowie für die Errichtung sonstiger Grabausstattungen bedarf es einer Zustimmung durch die Stadt Velten. Die Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals und einer Grabeinfassung ist kostenpflichtig.
- (3) Der Grabmalantrag ist vom Auftraggeber über den Steinmetz/Bildhauer und anderer zur Verrichtung befähigten Dienstleistungserbringer bei der Stadt Velten entsprechend der Unfallverhütungsvorschrift der Gartenbau-Berufsgenossenschaft Friedhöfe und Krematorien (VSG 4.7) in der jeweils geltenden Fassung einzureichen. Dem Antrag ist bei neuen Grabmalen eine Zeichnung im Maßstab 1: 10 in doppelter Fertigung beizufügen. Sie muss das Grabmal mit Schrift, Ornamenten, Angabe des Materials und seiner Bearbeitung eindeutig wiedergeben sowie Aussagen über Fundamentierung (evtl. Sockel) und Farbe der Schrift (Vergoldung) enthalten. In besonderen Fällen kann die Stadt Velten Zeichnungen im Maßstab 1 : 1, die Vorlage eines Modells oder das Aufstellen einer Umriss-Schablone auf der Grabstätte verlangen. Ein Exemplar erhält

der Antragsteller nach der Bearbeitung zurück.

- (4) Steinmetze/Bildhauer und andere zur Verrichtung befähigte Dienstleistungserbringer müssen sich über die bestehenden Richtlinien informieren, ehe sie einen Antrag einreichen. Sie sind gehalten, dem Auftraggeber nur Grabmale anzubieten, die diesen Richtlinien entsprechen.
- (5) Die Stadt Velten kann die schriftliche Zustimmung mit Bedingungen oder Auflagen verbinden. Wird eine Bedingung nicht erfüllt, so ist die Zustimmung unwirksam. In besonderen Fällen kann dem Grabmalersteller auferlegt werden, ein Grabmal abnehmen zu lassen, bevor er es aufstellt.
- (6) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder sonstiges Grabzubehör nicht innerhalb eines Jahres aufgestellt wird.

### **§ 29**

#### **Aufstellen von Grabmalen**

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen sind nach der Unfallverhütungsvorschrift der Gartenbau-Berufsgenossenschaft Friedhöfe und Krematorien (VSG 4.7) in der jeweils geltenden Fassung aufzustellen. Die Fluchtlinien für Grabmale sind einzuhalten.
- (2) Werden Grabmale und sonstiges Grabzubehör ohne schriftliche Zustimmung davon abweichend aufgestellt oder im Antrag unrichtig dargestellt, kann die Stadt Velten Auftraggeber und Ersteller zur Änderung auffordern, sofern das geänderte Grabmal bzw. das geänderte sonstige Grabzubehör auch nachträglich nicht genehmigungsfähig ist. Wird die Aufforderung nicht innerhalb einer angemessenen, schriftlich festgesetzten Frist befolgt, kann das beanstandete Grabmal auf Kosten der Antragsteller durch die Stadt Velten entfernt werden.

### **§ 30**

#### **Verkehrssicherungspflicht für Grabmale**

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen so beschaffen sein, dass ein gefahrloses Pflegen der Gräber und Begehen der Gräberfelder möglich ist.
- (2) Die Verkehrssicherungspflicht für Grabmale und sonstige Grabausstattungen trägt bei Wahl- und Urnenwahlstellen der jeweilige Grabnutzungsberechtigte, bei Reihengrabstätten der Auftraggeber für die Beisetzung. Für jeden Schaden, der durch ein nicht verkehrssicheres Grabmal oder Grabzubehör entsteht, ist der Verantwortliche haftbar.
- (3) Die Standsicherheit ist einmal jährlich nach der Frostperiode durch Druckprobe zu prüfen. Die Prüfung wird durch das Friedhofspersonal durchgeführt.
- (4) Stellt die Stadt Velten fest, dass Grabmale oder

Grabzubehör nicht verkehrssicher sind, so fordert sie die Verantwortlichen schriftlich auf, den ordnungsgemäßen Zustand innerhalb einer angemessenen Frist herzustellen. Wenn die Verantwortlichen dieser Aufforderung nicht nachkommen, wenn Gefahr droht oder wenn die Verantwortlichen nicht ohne weiteres festzustellen sind, kann die Stadt auf Kosten der Verantwortlichen das Grabmal sicher lagern oder geeignete Sicherungsmaßnahmen veranlassen. Die Verantwortlichen sind davon unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Ist ihre Anschrift nicht zu ermitteln, genügt ein Hinweis auf der Grabstätte, der dort sechs Wochen zu belassen ist.

### § 31

#### Entfernen von Grabmalen und Grabausstattungen

- (1) Grabmale dürfen vor Ablauf der Ruhezeit bei Reihengräbern oder des Nutzungsrechts bei Wahlgräbern nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Stadt Velten von der Grabstätte entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten (§ 17) und nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahl-, Urnenwahlgrabstätten sowie nach Entziehung des Nutzungsrechtes werden die Grabmale, Grabausstattungen und sonstige bauliche Anlagen durch die Stadt Velten kostenpflichtig entfernt. Die Gebühr für die Beräumung wird beim Erwerb der Grabstätte im Voraus bezahlt. Verantwortliche, die die Beräumung nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengräbern und nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten innerhalb von 6 Monaten selbst vornehmen wollen, können auf Antrag vom Benutzungszwang befreit werden. In diesen Fällen wird die Gebühr nach der Beräumung der Grabstätte zurückerstattet. Auf den Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts wird öffentlich durch Aushang auf dem Friedhof hingewiesen. Bei Wahl-, und Urnenwahlgrabstätten erfolgt zusätzlich ein schriftlicher Hinweis auf der Grabstätte, dass die Grabstätte nach Ablauf einer Frist von 6 Monaten beräumt wird, falls der Nutzungsberechtigte keine Verlängerung des Nutzungsrechtes beantragt.
- (3) Die Stadt Velten ist nicht verpflichtet, das Grabmal, die Grabausstattungen oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Nach Fristablauf von 6 Monaten ist die Stadt Velten berechtigt, diese Gegenstände auf Kosten des Verantwortlichen zu entsorgen.

#### VII. Herrichten und Pflege der Grabstätten

### § 32

#### Herrichten und Instandhalten der Grabstätten

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 26 hergerichtet und dauernd instandgehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Ver-

welte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

- (2) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist der Nutzungsberechtigte bzw. Auftraggeber für die Beisetzung verantwortlich. Die Verpflichtung zur Instandhaltung erlischt erst mit dem Ablauf des Nutzungsrechtes bzw. mit dem Ende der Ruhezeit.
- (3) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätte selbst anlegen und pflegen oder andere Personen damit beauftragen.
- (4) Reihengrabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Bestattung, Wahl- und Urnenwahlgrabstätten innerhalb von 6 Monaten nach der Verleihung des Nutzungsrechtes hergerichtet werden.
- (5) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen einschließlich der Hecken außerhalb der Grabstätten sowie die Grabstätten von Opfern von Kriegs- und Gewaltherrschaft in Gemeinschaftsanlagen obliegen ausschließlich der Stadt Velten.
- (6) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln ist nicht gestattet.
- (7) Bodenverbesserungsmittel sind in den Boden einzuarbeiten.
- (8) Gegenstände, die der Würde des Friedhofes nicht entsprechen (Gießkannen und Pflegegeräte), dürfen auf den Grabstellen nicht aufgestellt oder verwahrt werden. Derartige Gegenstände sowie unzulässige Grabeinfassungen, Bänke oder andere Sitzgelegenheiten sind durch die Stadt Velten von den Grabstätten zu entfernen und für die Dauer von sechs Monaten zur Abholung durch den Eigentümer bereitzuhalten.
- (9) Die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigen.

### § 33

#### Vernachlässigte Grabstätten

- (1) Wird eine Grabstätte vernachlässigt, insbesondere nicht ordnungsgemäß hergerichtet, unterhalten oder bepflanzt, so hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung der Stadt Velten die Grabstätte innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Stadt Velten nach vorheriger schriftlicher Androhung, die mit der Aufforderung nach Satz 1 verbunden werden kann, die Grabstätte auf Kosten des Verantwortlichen herrichten lassen.

- (2) Ist der Verantwortliche nicht zu ermitteln, so genügt für Maßnahmen nach Abs. 1 ein schriftlicher Hinweis auf der Grabstätte.
- (3) Bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen gegen die Vorschriften dieser Satzung kann die Stadt Velten das Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte entziehen und die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten beräumen oder beräumen lassen. Entschädigungs- oder Ausgleichsansprüche des Nutzungsberechtigten werden hierdurch nicht begründet.

## **VIII. Schlussvorschriften**

### **§ 34 Alte Rechte**

- (1) Bei Grabstätten, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits zugeteilt oder erworben sind, richtet sich die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Im Übrigen gilt diese Satzung.

### **§ 35 Haftung**

- (1) Die Stadt Velten haftet nicht für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung der Friedhöfe sowie seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.
- (2) Ebenso haftet die Stadt Velten nicht für Schäden an Grabsausstattungen beim Öffnen und Schließen von Gräbern. Sie übernimmt keine Obhut- und Überwachungspflichten über Gräber und deren Zubehör.
- (3) Im Übrigen haftet die Stadt Velten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Mitarbeiter.

### **§ 36 Gebühren**

Für die Benutzung der von der Stadt Velten verwalteten Friedhöfe und seiner Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührensatzung zu entrichten.

### **§ 37 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer
  1. sich insbesondere entgegen § 5 Abs. 1, 3, 4, 5 und 6 verhält.
  2. als Dienstleistungserbringer entgegen § 6 Abs. 2, 3, und 4 die Anordnungen des Friedhofpersonals nicht befolgt, außerhalb der festgesetzten Zeiten ohne Zustimmung der Stadt Velten Arbeiten durchführt und durch sie oder ihre Beauftragten verursachte Schäden nicht beseitigt.
  3. entgegen § 17 Abs. 3, § 19 Abs. 1, § 20 Abs. 2 Grabstätten nicht entsprechend der vorgege-

benen Größe nutzt.

4. entgegen § 27 Abs. 3 die Maße für Hecken überschreitet.
  5. entgegen § 28 Abs. 2 ohne vorherige Zustimmung Grabmale oder Grabeinfassungen oder sonstige Grabsausstattungen errichtet oder verändert.
  6. entgegen § 29 Abs. 1 Grabmale nicht fachgerecht aufstellt.
  7. entgegen § 30 Abs. 2 Grabmale nicht in verkehrssicherem Zustand hält.
  8. entgegen § 31 Abs. 2 nach Ablauf der Ruhe- bzw. Nutzungszeit die Grabmale, Grabsausstattungen und sonstigen Anlagen nicht innerhalb einer Frist von 6 Monaten entfernt.
  9. entgegen § 32 Abs. 1 entfernten Grabschmuck nicht an den dafür vorgesehenen Plätzen ablegt.
  10. entgegen § 33 Abs. 1 Grabstätten vernachlässigt.
- (2) Zuständige Behörde im Sinne des Ordnungswidrigkeitengesetz (OWIG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl I S. 602) in der jeweils gültigen Fassung und der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, S. 286) in der jeweils gültigen Fassung ist die Bürgermeisterin der Stadt Velten.
  - (3) Ordnungswidrigkeiten können gemäß Ordnungswidrigkeitengesetz (OWIG) in der jeweils gültigen Fassung bei vorsätzlicher Zuwiderhandlung mit einer Geldbuße bis 500,00 €, bei fahrlässiger Zuwiderhandlung mit einer Geldbuße bis zu 250,00 € geahndet werden.

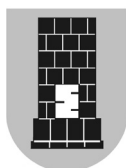
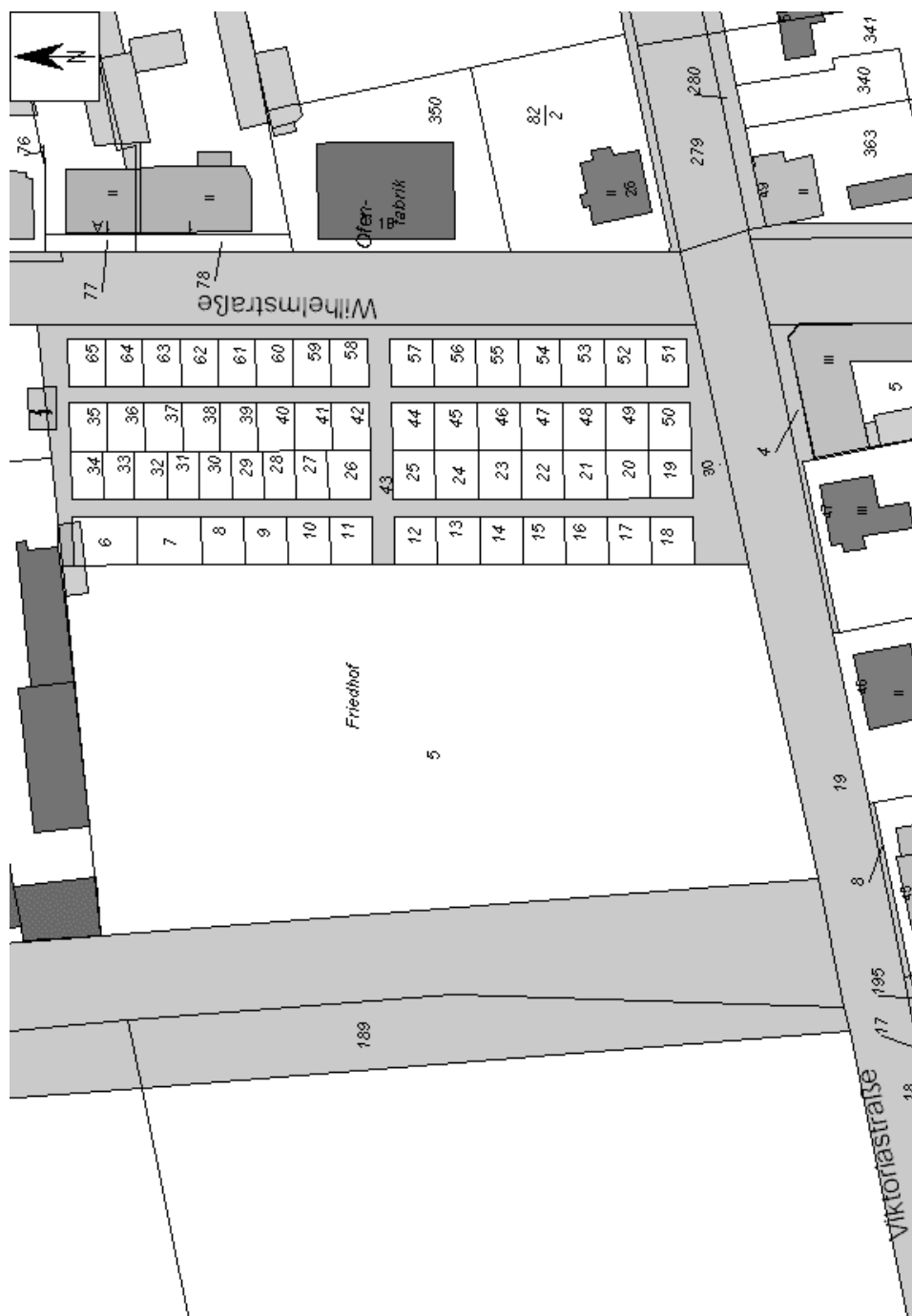
### **§ 38 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Friedhofssatzung tritt am 01.01.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung der Stadt Velten vom 15.05.2007 außer Kraft.

Velten, den 06.07.2010

Ines Hübner  
Bürgermeisterin

## Anlage – Lageplan zu § 25 Erbbegräbnisstätten



## STADT VELTEN

Die Bürgermeisterin

### Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Velten

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286) in der jeweils gültigen Fassung i.V. mit §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg vom 31.03.2004 (GVBl.I/04 S. 174) in der jeweils gültigen

Fassung sowie § 36 der Friedhofssatzung vom 01.07.2010 in der derzeit gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Velten in der Sitzung am 01.07.2010 folgende Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Velten beschlossen:

## § 1 Gebührenpflicht

- (1) Die Stadt Velten erhebt für die Benutzung der städtischen Friedhöfe Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Zur Zahlung der Gebühren ist derjenige pflichtig,
- a) der den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat oder den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
  - b) der zum Tragen der Kosten gesetzlich verpflichtet ist.
- (3) Die Gebühren für das Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte trägt derjenige, der es beantragt hat.
- (4) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (5) Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

## § 2 Gebührensätze

	Euro
<b>I. Gebühren für Grabstätten</b>	
1. Überlassung eines Reihengrabes auf die Dauer von 25 Jahren	483,00 €
2. Nutzungsrecht an einem Wahlgrab auf die Dauer von 30 Jahren	1305,00 €
3. Nutzungsrecht an einem Doppelwahlgrab auf die Dauer von 30 Jahren	2460,00 €
4. Nutzungsrecht an einem Urnenwahlgrab (max. 4 Urnen) auf die Dauer von 20 Jahren	307,00 €
5. Überlassung eines Kindergrabes auf die Dauer von 30 Jahren	228,00 €
6. Überlassung einer Urnenrasengrabstätte auf die Dauer von 25 Jahren	392,00 €
7. Bereitstellung einer anonymen Urnenstelle für 15 Jahre	184,00 €
8. Verlängerung des Nutzungsrechtes an einem Wahlgrab für jedes weitere Jahr	43,00 €
9. Verlängerung des Nutzungsrechtes an einem Doppelwahlgrab für jedes weitere Jahr	82,00 €
10. Verlängerung des Nutzungsrechtes an einem Urnenwahlgrab für jedes weitere Jahr	15,00 €
<b>II. Bestattungsgebühren</b>	
1. Bestattung eines Verstorbenen in einem Reihengrab	172,00 €
2. Bestattung eines Verstorbenen in einem Wahlgrab	220,00 €
3. Bestattung eines Verstorbenen in einem Kindergrab	86,00 €
4. Bestattung einer Urne in einem Urnenwahlgrab	78,00 €
5. Bestattung einer Urne in einer Urnenrasengrabstätte	47,00 €
6. Bestattung einer Urne in einer anonymen Urnenstelle	31,00 €
<b>III. Sonstige Gebühren</b>	
1. Kapellenbenutzung	144,00 €
2. Grabpflege für anonyme Urnenstellen	23,00 €
3. Grabpflege für Reihengräber (Pflege durch die Stadt)	66,00 €
4. Grabpflege für Urnenrasengrabstätten	66,00 €
5. Umsetzungen	
5.1 Ausgrabungen Urne	126,00 €
5.2 Versand Urne	5,40 €
5.3 Für die Wiederbeisetzung der Urne werden Gebühren nach Abschnitt 1 und Abschnitt 2 erhoben.	
6. Einebnungen	
6.1 Pauschale Einebnung Erdgruften und Urnengräber	18,00 €
6.2 Einebnung Erdgruften und Urnengräber nach Ablauf des Nutzungsrechtes	18,00 €/h
7. Frostzuschläge (ab 10 cm Bodenfrost)	
7.1 Frostzuschlag für Erdgruften	45,00 €
7.2 Frostzuschlag für Urnengräber	22,50 €
8. Erteilung der Genehmigung zur Errichtung eines Grabmales und zur Errichtung einer Einfassung	10,00 €
8.1 Erteilung der Genehmigung zur Errichtung eines Grabmales	5,00 €
8.2 Erteilung der Genehmigung zur Errichtung einer Einfassung	5,00 €
9. Erlaubnis für Toten-Gedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen	4,50 €
10. Erlaubnis für Musik- und Gesangsdarbietungen auf den Friedhöfen und in der Feierhalle	4,50 €
11. Zustimmung für die Umbettung von Erdbestattungen und Urnen	4,50 €
12. Aufbewahrung von Urnen je angefangene Woche entsprechend § 9 Abs. 2 Satz 2 der Friedhofssatzung der Stadt Velten ab der 4. Woche	9,00 €
13. zusätzliche Gebühr für Samstagsbestattung	68,00 €

**§ 3  
Bemessungsgrundlage**

Grundlage für die Gebührenbemessung ist die Art der Benutzung einschließlich der jeweils erbrachten Leistungen der Stadt.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der Stadt Velten vom 15.05.2007 außer Kraft.

Velten, den 06.07.2010

Ines Hübner  
Bürgermeisterin

**§ 4  
Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

**Nächste Tagung der Stadtverordnetenversammlung  
der Stadt Velten, 16. Sitzung am 16.09.10**

Beginn SVV-Tagung: 18.30 Uhr

Die Einwohnerfragestunde findet vor Beginn der Behandlung von Beschlussanträgen des öffentlichen Teils der Sitzung statt!

**IMPRESSUM:** Das „Amtsblatt für die Stadt Velten“ erscheint nach den Tagungen der Stadtverordnetenversammlung.

**Herausgeber:** Stadt Velten, Die Bürgermeisterin Ines Hübner,  
Anschrift des Herausgebers: Stadt Velten, Rathausstr. 10, 16727 Velten,  
Tel.: 033 04 / 379-0, Fax: 033 04 / 379-111, Internet-Adresse: <http://www.velten.de>

**Ansprechpartner:** Hauptamt: Frau Holzerland, Tel.: 033 04 / 37 91 51

**Druck:** Osthavelland-Druck Velten GmbH, Luisenstr. 45, 16727 Velten, Tel.: 033 04 / 39 74-0, Fax: 033 04 / 56 20 39  
Das Amtsblatt für die Stadt Velten ist für den auswärtigen Bezug gegen Gebühr in Höhe von 1,80 € unter Telefon 033 04 / 37 91 53 zu bestellen.

**Ende der öffentlichen Bekanntmachungen**

**Sonstige amtliche Mitteilungen**

**Information zur Schiedsstelle Velten**

Die Stelle der Schiedsleute ist mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung am 20.05.2010 neu besetzt worden. Schiedsman für die Stadt Velten ist Herr Hartmut Tröster, Vertreter ist Herr Christian Halamoda.

Die regelmäßige Sprechstunde der Schiedsleute findet immer dienstags in der Zeit von 17:30 bis 19:00 Uhr im Bürgerservice, Rathausstraße 17, 1. Etage statt. Bürger können bei Bedarf in dieser Zeit vorsprechen.

Außerhalb der Sprechzeit besteht die Möglichkeit über die Stadtverwaltung mit den Schiedsleuten in Kontakt zu treten.

Ansprechpartner ist Frau Nitz  
unter der Tel.-Nr. 03304/379-152.

**Es soll folgendes Grundstück verkauft werden:**

Schillerstr. 36  
Flur 1, Flurstück 124, Größe: 1173 qm  
Verkehrswert: 35.700,00 €

Das Grundstück ist derzeit noch als Garten verpachtet.  
Der Pachtvertrag ist zum Jahresende gekündigt.

Bei Fragen zur Bebaubarkeit wenden Sie sich bitte an das Bau- u. Ordnungsamt der Stadt Velten, Frau Arnold, Tel. 03304/379 133.  
Anfragen zum Verkaufsprozedere richten Sie bitte an Frau Linke, Tel. 03304/379-128.

## STELLENAUSSCHREIBUNG

### Die Stadt Velten sucht zur personellen Unterstützung der Kindertagesstätten zum 01.10.2010 Erzieher/innen

Die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit beträgt 32 Stunden. Die Einstellung erfolgt mit der Option zur Festeinstellung und Vollzeitbeschäftigung.

#### Vergütung:

Die Stellen sind bewertet mit den Entgeltgruppen S 6 für staatlich anerkannte Erzieher/innen und S 4 für Quereinsteiger/innen des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD).

#### Notwendige Voraussetzungen:

- Sie sind staatlich anerkannte/r Erzieher/in oder erhalten diesen Abschluss in der nächsten Zeit
- Sie haben eine abgeschlossene Ausbildung mit gleichwertigen Fähigkeiten gemäß Brandenburgischem Sozialberufsgesetz

Darüber hinaus zeichnen Sie sich als eine engagierte, kreative, flexible und teamfähige Person aus, der die Arbeit mit Kindern Freude bereitet und die sich für deren gesunde Entwicklung und Förderung einsetzen möchte.

Schwerbehinderte Bewerber/innen werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Haben wir Ihr Interesse geweckt?

Dann senden Sie bitte Ihre aussagefähigen Bewerbungsunterlagen **schnellstmöglich bis spätestens 23.08.2010** an die

**Stadtverwaltung Velten**  
**Personalverwaltung**  
**Rathausstr. 10**  
**16727 Velten.**

Bei Interesse der Rücksendung der Bewerbungsunterlagen von abgelehnten Bewerbern bitten wir um Zusendung eines frankierten Rückumschlages. Die Unterlagen können auch persönlich abgeholt werden. Reisekosten werden von der Stadt nicht erstattet.

Für Rückfragen wenden Sie sich an  
Frau Karstedt, Tel. 03304/379-156

## Nichtamtliche Mitteilungen

### Veltener Senioren – Geburtstagskinder

#### Die Stadt gratulierte im Monat Juni

Bolz, Margot	80	Kühl, Irmgard	81	Baum, Charlotte	82	Peth, Vera	84
Weinkauf, Siegfried	80	Rack, Lothar	81	Garbe, Else	83	Rose, Margarete	86
Hellwig, Lieselotte	80	Linke, Bernhard	82	Gohr, Brigitte	83	Kottschlag, Ursula	86
Jäke, Rosa	80	Zick, Günter	82	Jahnke, Fritz	83	Hüchendorf, Margot	86
Klaus, Manfred	80	Stiewe, Frieda	82	Frank, Elli	83	Otten, Irmgard	88
Hafemann, Gisela	80	Nägel, Günter	82	Völkel, Margarete	83	Protz, Elfriede	89
Schulze, Anita	80	Krieger, Elisabeth	82	Grude, Ingeborg	84	Löffler, Herbert	89
Arendt, Marion	81	Pasch, Antonie	82	Kretschmer, Ingeborg	84	Woodt, Anne	89
Wenzel, Edith	81	Robutka, Ursel	82	Schmidt, Rudi	84	Müller, Irmgard	91
Bocksch, Fritz	81	Wehner, Herta	82	Poeche, Ingeborg	84	Berger, Christel	92
Skolas, Fritz	81	Seiche, Hedwig	82	Lehmann, Anni	84		

#### Die Stadt gratuliert im Monat Juli

Brunn, Werner	80	Ganzer, Liesbeth	82	Franzke, Viktor	87	Ploch, Meta	89
Köpke, Margarethe	80	Beick, Hildegard	82	Kühl, Margarete	87	Link, Emma	89
Wlatschiha, Herbert	80	Schulz, Irmgard	82	Epp, Margarita	87	Falke, Elfriede	89
Vater, Erika	80	Riedel, Werner	82	Siefer, Elga-Maria	88	Hein, Eva	89
Siehl, Marianne	80	Pohlmann, Helga	82	Heid, Sofie	88	Irmler, Gerda	90
Döring, Ingeborg	80	Lipke, Ilse	83	Koch, Melitta	88	Scherff, Ilse	90
Gottschling, Irene	80	Pilger, Ingeborg	83	Berndt, Emma	88	Kasischke, Edith	90
Weiß, Irmgard	80	Schreiber, Engelhart	83	Loos, Anna	88	Rehberg, Karl	92
Ciesla, Ruth	80	Schuliabin, Siegfried	83	Schwanke, Hildegard	88	Schulz, Emma	93
Rack, Hildegard	81	Eichel, Erika	83	Ebert, Lucie	88	Reding, Elisabeth	99
Jokiel, Konrad	81	Treskow, Ulrich	83	Grüneberg, Liselotte	88	Küchler, Margarete	100
Primke, Margarete	81	Herrmann, Gertrud	87	Sommerfeld, Else	89		